**Stadt Amberg**
Marktplatz 11
92224 Amberg

AMBERG

| **Beschlussvorlage** | **Vorlage-Nr:**<br><br>**Erstelldatum:**<br>**Aktenzeichen:** | **002/0068/2026**<br>**öffentlich**<br>**02.10.2026** |
|---|---|---|
| **Gebührenanpassung bei den Abwassergebühren ab 01.01.2027**<br>**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung** | | |
| **Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten**<br>**Verfasser: Schafbauer, Martin** | | |
| **Beratungsfolge** | **15.10.2026** **Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss**<br>**26.10.2026** **Stadtrat** | |

## Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Amberg, Stand: 01.10.2026, wird wie vorgelegt beschlossen.

Der neue Kalkulationszeitraum beträgt vier Jahre (01.01.2027 bis 31.12.2030).

Als Kalkulatorischer Zinssatz kommt der Zinssatz nach den „Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen der Durchschnittszahlen der letzten 20 Jahre“ aus den jährlichen Veröffentlichungen der Zeitschrift „Gemeindekasse“ zur Anwendung.

## Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
und
b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) schreibt vor, dass Gebühren kostendeckend erhoben werden sollen. Mit den Abwasserbeseitigungsgebühren sollen keine Gewinne, aber auch keine Verluste erwirtschaftet werden. Für die Entwässerungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG).

Die Abwassergebühren sind zuletzt zum 01.01.2025 geändert worden; ursprünglich wurde – wie in den Vorperioden – ein Kalkulationszeitraum von vier Jahren (01.01.2025 bis 31.12.2028) beschlossen. Bereits in den Jahren 2023 und 2024 lagen negative Ergebnisse vor, denen mit einer Neukalkulation begegnet werden sollte.

Unter Berücksichtigung der zum 31.12.2023 bereits bestehenden Unterdeckungen ergeben sich zum 31.12.2026 voraussichtlich insgesamt Unterdeckungen von rd. 1.479.000 € für die Schmutzwasserbeseitigung und von rd. 861.000 € für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Nachdem sich für die Folgejahre ebenfalls erhebliche Kostensteigerungen (allgemeine Preissteigerungen und Instandhaltung städtisches Kanalnetz) abzeichnen, wurde der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) mit einem Gutachten zur Überprüfung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2030 für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Amberg beauftragt. Ziel war die gutachterliche Prüfung, ob eine erhebliche Abweichung zur damaligen Kostenprognose vorliegt und damit eine vorzeitige Neukalkulation und Neufestsetzung der Gebührensätze zum 01.01.2027 sowie Optimierungen möglich wären.

Im Ergebnis wurde durch den BKPV festgestellt, dass nach derzeitigem Stand mit einer Gebührenunterdeckung von rd. 12,3 % für die Entwässerungseinrichtung im Bemessungszeitraum 2025 bis 2028 eine erhebliche Abweichung zur damaligen Prognose vorliegt; insofern ist eine vorzeitige Neukalkulation und Neufestsetzung der Gebührensätze zum 01.01.2027 möglich.

Aus der Überprüfung der Kalkulation ergeben sich - unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips (vgl. Art. 8 Abs. 2 KAG) - aufgrund der ermittelten Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung folgende Abwasserbeseitigungsgebühren:

| | |
|---|---|
| Schmutzwassergebühr: | 2,63 €/$m^3$ |
| Niederschlagswassergebühr: | 0,63 €/$m^2$ |

Benutzungsgebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Entwässerungseinrichtung benutzen. Nach dem Kostendeckungsprinzip wurde die Gebühr in der Weise kalkuliert, dass die Erlöse die ansatzfähigen Kosten zwar abdecken, aber nicht überschreiten.

Es wird vorgeschlagen, die Schmutzwassergebühr von 2,21 €/$m^3$ auf 2,63 €/$m^3$ anzuheben. Für einen durchschnittlichen 2-Personen-Haushalt errechnen sich so jährliche Mehrausgaben in Höhe von 30,24 €.

Weiter wird vorgeschlagen, die Niederschlagswassergebühr von 0,47 €/$m^2$ auf 0,63 €/$m^2$ je gebührenrelevanter Fläche anzuheben.

Der neue Kalkulationszeitraum beträgt vier Jahre (01.01.2027 bis 31.12.2030).

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 20.11.2023 wird seit dem Haushaltsjahr 2024 als Kalkulatorischer Zinssatz zur Berechnung der Kalkulatorischen Kosten für die Kostenrechnenden Einrichtungen der Zinssatz nach den „Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen der Durchschnittszahlen der letzten 20 Jahre“ aus den jährlichen Veröffentlichungen der Zeitschrift „Gemeindekasse“ verwendet.

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

---

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

---

**Personelle Auswirkungen:**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan
---
b) Haushaltsmittel
---
c) Folgekosten nach Fertigstellung der Maßnahme
(davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)
---
d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen
---

**Alternativen:**

Man könnte auf die rechtlich zulässige, vorgezogene Gebührenerhöhung vorerst verzichten. Allerdings würden dann auflaufende jährliche Defizite im Abwassergebührenhaushalt die Gesamthaushalte der Stadt 2027 ff. außerplanmäßig belasten. Außerdem dürfte es in zwei Jahren zum Ende des ursprünglichen Kalkulationszeitraums zu einer umso stärkeren Gebührenerhöhung kommen, weil die bis dahin jährlich aufgelaufenen Defizite zusätzlich über die Neukalkulation kompensiert werden müssen.

**Anlagen:**
Anlage 1 - Satzungsentwurf vom 01.10.2026
Anlage 2 - Tabelle Vergleich Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr
Anlage 3 - Diagramme Vergleich Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr

.....

Jens Wein
(Berufsmäßiger Stadtrat und Referatsleiter)